

# Satzung des SV Pfaffenhofen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Verbands

- (1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein ist unter dem Namen  
SV Pfaffenhofen (Sportverein Pfaffenhofen gegr. 1925)  
in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neu-Ulm (Register-Nr. 20257) eingetragen und hat  
den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 89284 Pfaffenhofen a. d. Roth, Landkreis Neu-Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sportes und der sportlichen  
Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für Satzungsgemäße Zwecke  
verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder  
ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem  
Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden und dem für ihn  
zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 2 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter  
Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der  
Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - b) Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und  
Sportgeräte.
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw.  
Teilnahme an solchen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und Anerkennung seiner Satzung  
und Ordnungen.

## § 3 Erwerb von Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen  
Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf  
der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt  
Ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderhalbjahres, in dem sie beantragt wird.  
Mindestmitgliedsdauer 1 Jahr!

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, d. s. aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen: Passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

(4) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, oder sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, werden zeitweilig geehrt. Über eine evtl. Ehrung beschließt der Ehrenausschuss in Verbindung mit dem Vereinsausschuss.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- c) wegen unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet zuerst der Vereinsausschuss. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses kann der Betroffene Einspruch erheben, der bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Der Betroffene kann auf sein Einspruchsrecht mit schriftlicher Erklärung verzichten. Die Mitgliederversammlung trifft nach Anhörung des Mitgliedes die Entscheidung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit per schriftlicher Abstimmung.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig soweit die Satzung und die Beitragsordnung nichts Anderes bestimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhe und kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, die zum 01.01. des auf die Versammlung folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss beschlossen ist und geändert werden kann.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.

- (2) Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen ist.

Die Einladung muss im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Pfaffenhofen, durch Anschlag im Vereinsheim und in der Tageszeitung veröffentlicht werden.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine 2/3 Mehrheit nötig.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über die weiteren Punkte der Tagesordnung.
- e) Wahlen der Vereinsausschussmitglieder für jeweils 2 Jahre. Wahl von 2 Kassenprüfern. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden gilt, dass er mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen muss. Ist durch Stimmensplitterung wegen mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

- f) Festsetzung der Beiträge, evtl. Zusatzbeiträge und Umlagen
- g) Erledigung von Berufungen Vereinsausschlüsse.
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins  
nur in außerordentlicher Mitgliederversammlung mit diesem alleinigen Tagesordnungspunkt.

## § 8 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Schriftführer
  - f) 3 Beisitzer
  - g) evtl. Ehrenvorsitzender
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes ist Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht laut der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und Außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist begrenzt:  
Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 15.000, -- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Über die Vorstandsbeschlüsse bei den jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie Abteilungskassen werden in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind, 2 x geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch die Vorstandschaft gegründet.
- (2) Abteilungsversammlungen wählen ihren Leiter, ihren Abteilungsjugendleiter und Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben.

- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister geprüft werden.

- (5) Abteilungsvermögen bleibt immer Vermögen des Hauptvereins.

#### § 11 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitliche Begrenzung der Rechte des Mitglieds
- c) Ausschluss, siehe § 4 Abs. 3 d. S.

#### § 12 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Auflösung bzw. eine Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.
- c) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen allein vertretungsberechtigten Liquidator.
- d) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei einer Änderung bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Pfaffenhofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

#### § 13

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfaffenhofen, 15.04.2016